

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften
— Drucksache 7/1770 —**

A. Zielsetzung

- I. Die Bundesregierung hat in ihrem Energieprogramm die finanzielle Festigung der Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus herausgestellt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch weiterhin die Ausschöpfung aller vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten im Steinkohlenbergbau notwendig. Angesichts der Vermögens- und Ertragslage der Unternehmen bedarf die Finanzierung der hierfür erforderlichen hohen und langfristigen Investitionen einer Erleichterung.
- II. Die zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten durch § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) eingeführte Investitionsprämie läuft am 31. Dezember 1973 aus. Dagegen besteht für Anträge auf Erteilung der als Voraussetzung für die Gewährung der Investitionsprämie notwendigen Bescheinigung über die besondere Förderungswürdigkeit des Investitionsvorhabens keine Befristung. Es muß aber ausgeschlossen werden, daß derartige Anträge zeitlich unbegrenzt nach dem 31. Dezember 1973 gestellt werden können.

B. Lösung

- I. Um die Finanzierung der Investitionen zu erleichtern, soll auch weiterhin der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus eingeschaltet bleiben. Damit er diese Aufgabe

erfüllen kann, wird der bei ihm eingerichtete Plafond zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen erhöht und sein zeitlicher Handlungsrahmen ausgedehnt.

- II. Für Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 32 des Kohlegesetzes wird eine Ausschlußfrist von sechs Monaten eingeführt.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- I. Die Erhöhung des Planfonds beim Rationalisierungsverband hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Im Zusammenhang mit dieser Erhöhung sind jedoch die dem Rationalisierungsverband gegebenen Bürgschaften/Rückbürgschaften aufzustocken.
- II. Die Änderung des Kohlegesetzes führt zu keinen Belastungen des Bundeshaushalts.

A. Bericht des Abgeordneten Russe

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1770 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 88. Sitzung am 21. März 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Haushaltsausschuß nahm zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung.

II.

Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften zweierlei regeln:

- a) Einmal soll durch Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau der beim Rationalisierungsverband eingerichtete Plafond zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen um 1 Mrd. DM auf 2,5 Mrd. DM aufgestockt werden. Der zeitliche Handlungsspielraum des Rationalisierungsverbandes soll außerdem bis zum 31. Dezember 1983 verlängert werden. (Artikel 1 der Vorlage.)
- b) Zum anderen soll durch Änderung des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Kohlegesetz) eine Ausschlußfrist für die Einrichtung von Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 32 Kohlegesetz eingeführt werden. Während die Gewährung von Investitionsprämien nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 1973 befristet ist, sieht das Gesetz für die Anträge auf die Bescheinigung für die Finanzverwaltung keine Frist vor. Die Bundesregierung will diese gesetzliche Lücke durch Einführung einer Ausschlußfrist (30. Juni 1974) schließen. (Artikel 2 der Vorlage.)

Zu a)

Im Gesetzentwurf wird in Artikel 1 Nr. 3 (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) der Ausschlußbeschlüsse vorgeschlagen, den beim Rationalisierungsverband eingerichteten Planfond für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen um 1 Mrd. DM auf 2,5 Mrd. DM zu erhöhen. Diese Aufstockung des Plafonds hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Bundeshaushalt. Der Plafond wird jedoch durch eine Bürgschaft des Bundes nahezu vollständig abgesichert,

d. h. jede Aufstockung des Plafonds hat Auswirkungen auf das Bürgschaftsvolumen des Bundes. Inwiefern diese Bundesgarantien evtl. in Anspruch genommen werden müssen, wird von den zukünftigen tatsächlichen Verhältnissen abhängen.

Der Ausschuß hat im Hinblick auf die besonderen, auf den Bergbau zukommenden Investitionsaufgaben diese Aufstockung des Plafonds für zweckmäßig, aber nicht für ausreichend gehalten.

Dem zu erwartenden Finanzbedarf würde nach Auffassung des Ausschusses eine weitere Aufstockung um 500 Millionen DM auf 3 Mrd. DM angemessener sein. Der Ausschuß hat aus diesen Erwägungen in Artikel 1 Nr. 3 (Ausschlußbeschlüsse) eine entsprechende Aufstockung vorgesehen.

Der Erweiterung des zeitlichen Handlungsspielraumes des Rationalisierungsverbandes bis zum 31. Dezember 1983 wurde zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der Aufstockung des Plafonds hat der Ausschuß auch geprüft, ob der im geltenden Recht vorgesehene Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen (§ 15 des Rat.V.Ges.) den heutigen Erfordernissen noch entspricht. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß zukunftsorientierte Investitionsvorhaben unter Umständen auch in Verbindung mit Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Hieraus folgt, daß bei entsprechender Auslegung des Begriffes „Rationalisierung“ auch solche Einrichtungen und Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, im Einzelfall nicht von der Förderung ausgeschlossen werden können.

Der Ausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, im Gesetzentwurf § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Ausschlußbeschlüsse) entsprechend zu erweitern.

Zu b)

Der Ausschuß folgt der Bundesregierung, für die Einreichung der Anträge gemäß § 32 Kohlegesetz eine Ausschlußfrist vorzusehen. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Gesetzes schlägt der Ausschuß jedoch vor, die ursprünglich vorgeschlagene Frist vom 30. Juni 1974 auf den 31. Oktober 1974 festzusetzen. (Artikel 2.)

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 10. Juni 1974

Russe

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1770 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Juni 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft**Dr. Narjes****Russe**

Vorsitzender

Berichterstatler

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus oder im Interesse einer Verbesserung des Umweltschutzes förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen, selbst Darlehen an Mitglieder gewähren sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie für andere förderungswürdige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1

1. nur bis zum 31. Dezember 1983 und

2. nur an Mitglieder des Verbandes, die im Zeitpunkt der Gewährung mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, oder an Unternehmen, an denen überwiegend solche Mitglieder beteiligt sind,

gewähren; an andere Mitglieder kann der Verband bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Darlehen gewähren, wenn bis zum 31. August 1968 mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden ist. Für

Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf der Verband nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Entstehen der Vergütungsansprüche Darlehen gewähren oder Vergütungsansprüche beleihen oder erwerben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften entsprechend. Die Laufzeit eines Darlehens oder einer Bürgschaft darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eineinhalb Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2**Anderung des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete**

Das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Anträge auf Erteilung der Bescheinigung können nur bis zum 31. Oktober 1974 beim Bundesbeauftragten gestellt werden.“

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.